

Satzung der Rechtsanwaltskammer Freiburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

*Beschlossen an der Mitgliederversammlung am 27.09.2019
Zuletzt geändert an der Mitgliederversammlung am 17.09.2021*

§ 1 Gebührenpflicht

Die Rechtsanwaltskammer Freiburg erhebt für die folgenden Tätigkeiten Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung im Zusammenhang mit:

1. den Zulassungsverfahren (§§ 6 ff., 46 ff. BRAO, § 59 g BRAO, § 11 EuRAG)
2. den Anträgen auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer
 - a. von Rechtsanwälten¹ und Syndikusrechtsanwälten (§ 27 Abs. 3 BRAO),
 - b. von Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59 i BRAO)
 - c. von Angehörigen von Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation (§ 206 BRAO)
 - d. von Rechtsbeiständen (§ 209 BRAO)
 - e. von europäischen Rechtsanwälten (§ 3 EuRAG)
3. der Aufhebung von Widerrufsbescheiden
4. der Vertreterbestellung
5. Aufsichtsverfahren und Einspruchsverfahren
6. Ordnungswidrigkeitsverfahren nach der DL-InfoV und dem Berufsbildungsgesetz
7. der Anerkennung ausländischer Qualifikationen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)
8. Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachanwaltsfortbildung
9. der Eintragung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei
10. der Ausstellung / Registrierung eines Zugangsmediums zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank
11. der vorübergehenden Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für dienstleistende europäische Rechtsanwälte für längstens ein Jahr
12. der Ausstellung eines Anwaltsausweises
13. Widerspruchsverfahren
14. der Fortbildungsprüfung von Rechtsfachwirten
15. der Verleihung der Berechtigung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung
16. Feststellungsbescheiden zu Syndikuszulassungen
17. der Eintragung von Berufsausübungsgesellschaften
18. der Eintragung von Zweigstellen von Berufsausübungsgesellschaften
19. der Befreiung von der Kanzleipflicht
20. der Teilnahme an der Abschlussprüfung zum RA-Fachangestellten als externer Prüfling

¹ Um eine bessere Lesbarkeit der Satzung zu erreichen, wird lediglich eine Form verwendet, gemeint sind alle Adressaten (m/w/d).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragssteller.
- (2) Abweichend von § 2 (1) ist Gebührenschuldner in den nachfolgend genannten Verfahren:
- a. bei Aufhebung von Widerrufsbescheiden der Rechtsanwalt, gegenüber dem der Widerrufsbescheid erlassen worden ist. Die Gebühr fällt nur an, wenn die Aufhebung des Widerrufsbescheids auf Tatsachen beruht, die nach Erlass des Widerrufsbescheids eingetreten sind (§ 1 Nr. 3)
 - b. in Rüge- und Einspruchsverfahren der Rechtsanwalt, gegen den eine Rüge verhängt worden und / oder dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist (§ 1 Nr. 5)
 - c. in Ordnungswidrigkeitsverfahren nach der DL-InfoV sowie dem Berufsbildungsgesetz der Rechtsanwalt / die Rechtsanwaltsgesellschaft / der Rechtsbeistand gegen den / die ein Bußgeldbescheid erlassen worden ist (§ 1 Nr. 6)
 - d. für Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachanwaltsfortbildung der angeschriebene Fachanwalt (§ 1 Nr. 8)
 - e. für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Widerspruchsverfahren der Widerspruchsführer (§ 1 Nr. 13)
 - f. für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fortbildungsprüfung von Rechtsfachwirten und der Prüfung externer Prüflinge der Prüfungsteilnehmer (§ 1 Nr. 14 und Nr. 20).

§ 3 Höhe der Gebühren und Fälligkeit

Die Höhe der Gebühren und deren Fälligkeit regelt das Verzeichnis in der Anlage.

§ 4 Ermäßigung von Gebühren

Die Gebühren können durch den Schatzmeister im Einzelfall nach billigem Ermessen ermäßigt werden.

§ 5 Auslagen / Mahnungen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenden Auslagen inbegriffen. Dies gilt nicht für Kosten zurückgewiesener Lastschriftinzüge, es sei denn, sie sind durch die Rechtsanwaltskammer verursacht.

(2) Für jede Mahnung ist eine Mahngebühr in Höhe von 20 € zu entrichten; Mahnungen können auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versandt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung folgenden Jahres in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und in den Kammermitteilungen und auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Freiburg veröffentlicht.

Ausgefertigt, 29.11.2021

RA Dr. Klimsch
Präsident

Anlage - Gebührenverzeichnis

Art des Verfahrens	Gebührenhöhe	Fälligkeit
1 Zulassung / Aufnahme / Widerruf der Zulassung bei natürlichen Personen		
1.1 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 6 ff. BRAO	250 €	mit Antragstellung
1.1a Die Gebühr 1.1 reduziert sich, wenn bereits Mitglied auf	200 €	mit Antragstellung
1.2 Antrag auf Kammermitgliedschaft gemäß §§ 206, 209 BRAO bzw. § 3 EuRAG	250 €	mit Antragstellung
1.2a Die Gebühr 1.2 reduziert sich, wenn bereits Mitglied auf	200 €	mit Antragstellung
1.3 Antrag auf Zulassung gemäß § 11 EuRAG	400 €	mit Antragstellung
1.3a Die Gebühr 1.3 reduziert sich, wenn bereits Mitglied auf	350 €	mit Antragstellung
1.3b Die Gebühr 1.3 erhöht sich für einen Antrag nach §§ 11, 13 EuRAG auf Verkürzung auf	500 €	mit Antragstellung
1.3c Die Gebühr 1.3b reduziert sich, wenn bereits Mitglied auf	450 €	mit Antragstellung
1.4 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) gemäß §§ 46 ff. BRAO	400 €	mit Antragstellung
1.5 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 6 ff. BRAO zusammen mit einem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46 ff. BRAO	500 €	mit Antragstellung
1.6 Ergänzung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt um weitere Anstellungsverhältnisse oder die Erstreckung auf geänderte Tätigkeiten gemäß § 46 b BRAO	300 €	mit Antragstellung
1.7 Antrag auf Feststellung der Fortgeltung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	250 €	mit Antragstellung
1.8 Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (z.B. nach Verlegung des Kanzleisitzes)	100 €	mit Antragstellung
1.9 Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht	100 €	mit Antragstellung

2 Zulassung / Aufnahme / Befreiung einer Berufsausübungsgesellschaft / Rechtsanwaltsgesellschaft		
2.1 Zulassung einer Berufsausübungs- oder Rechtsanwaltsgesellschaft		
2.1.1	Grundgebühr für maximal 2 Gesellschafter	500 € mit Antragstellung
2.1.2	Erhöhung für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter bzw. jedes Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans, das nicht Gesellschafter ist, in den Fällen des § 59i Abs. 1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person	150 € mit Antragstellung
2.1.2a	<i>Für jede einzutragende Person im Sinne der Nr. 2.1.2, die bereits im BRAV eingetragen ist, reduziert sich die Gebühr 2.1.2 auf</i>	50 €
2.2 Aufnahme einer Berufsausübungs- oder Rechtsanwaltsgesellschaft; §§ 207, 207a BRAO		
2.2.1	Grundgebühr für maximal 2 Gesellschafter	500 € mit Antragstellung
2.2.2	Erhöhung für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter bzw. jedes Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans, das nicht Gesellschafter ist, in den Fällen des § 59i Abs. 1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person	150 € mit Antragstellung
2.2.2a	<i>Für jede einzutragende Person im Sinne der Nr. 2.2.2, die bereits im BRAV eingetragen ist, reduziert sich die Gebühr 2.2.2 auf</i>	50 €
2.2.3	Bearbeitung der Anzeige der nach § 59g Abs. 4 BRAO anzugebenden Änderungen	150 € Mit Anzeige
2.3	Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Freiburg nach vorheriger Zulassung oder Aufnahme durch eine andere Rechtsanwaltskammer, § 59m Abs. 3 BRAO iVm § 27 Abs. 3 BRAO	400 € mit Antragstellung
2.4	Anzeige der Verlegung des Sitzes einer nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg und Aufnahme in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 1 S. 1 BRAO iVm § 59m Abs. 3 S. 2 BRAO	100 € Mit Anzeige
2.5	Registrierung der Verlegung des Sitzes einer bereits in der Rechtsanwaltskammer Freiburg zugelassenen oder aufgenommenen Berufsausübungsgesellschaft innerhalb des Kammerbezirks bzw. Einrichtung oder Auflösung einer Zweigniederlassung oder einer weiteren Niederlassung und erstmalige Registrierung einer bereits zugelassenen Gesellschaft	100 € Mit Anzeige
2.6	Antrag auf Befreiung von der Zweigniederlassungspflicht nach § 59m Abs. 5 BRAO iVm § 29a Abs. 2, 3 BRAO / § 30 BRAO	200 € Mit Antragstellung

3 Verfahren der Berufsaufsicht / Einspruchsverfahren / Widerspruchsverfahren / Verfahren auf Aufhebung eines Widerrufsbescheids		
3.1	Rüge nach § 74 BRAO oder belehrender Hinweis	200 € Mit Bestandskraft der Entscheidung
3.2	Einspruchsverfahren	120 € Mit Bestandskraft der Entscheidung
3.3	Ordnungswidrigkeitsverfahren	nach § 107 I OWiG Mit Bestandskraft der Entscheidung
3.4	Widerspruchsverfahren. Die Gebühr entfällt bei Stattgabe und ermäßigt sich bei teilweiser Stattgabe. Das Gleiche gilt, wenn nach Widerspruchseinlegung der angegriffene Verwaltungsakt zurückgenommen oder geändert wird.	150 € Mit Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids an den Widerspruchsführer
3.5	Verfahren auf Aufhebung eines Widerrufsbescheids	120 € Mit der Aufhebung des Widerrufsbescheids
4 Vertreterbestellung / Anwaltsausweis / Zweigstelle und weitere Kanzlei / Zugangskarten Vollmachtsdatenbank / Registrierung SmartCard / vorübergehendes beA		
4.1	Bestellung eines Vertreters (§§ 47 Abs. 1 S. 2, 53 Abs. 2 S.3, Abs. 5, 161 BRAO)	30 € mit Bestellung
4.2	Antrag auf Anerkennung nach BQFG	300 € mit Antragstellung
4.3	Eintragung pro Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei einer natürlichen Person	50 € mit Antragstellung
4.4	Beantragung einer VDB-Zugangskarte	50 € mit Antragstellung
4.5	Registrierung einer DATEV-SmartCard für Berufsträger (alternativ der DATEV mIdentity Stick für Berufsträger)	35 € mit Antragstellung
4.6	Die vorübergehende Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für dienstleistende europäische Rechtsanwälte für längstens ein Jahr	200 € mit Antragstellung
4.7	Antrag auf Ausstellung eines Anwaltsausweises	25 € mit Antragsstellung

5 Fortbildungsprüfungen / Fachanwaltschaften / Rechtsanwaltsfachangestellte		
5.1	Fortbildungsprüfung der Rechtsfachwirte Wird der Antrag vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.	300 € Mit der Anmeldung zur Prüfung
5.2	Mündliche Wiederholungsprüfung der Rechtsfachwirte bei Befreiung von den schriftlichen Prüfungsfächern	150 € Mit der Anmeldung zur Prüfung
5.3	Verleihung der Berechtigung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung	350 € Mit Antragsstellung
5.4	Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachanwaltsfortbildung	20 € Mit Fertigung des Aufforderungsschreibens
5.5	Prüfungsgebühr für externe Prüflinge – Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte	125 € Mit Anmeldung zur Prüfung